

1.25.00

25

Bebauungsplan Schützenbachweg

G E P R Ü F T
ULM, DEN 25.11.64
DES KREISBAUMEISTER



Genehmigt!

25. Nov. 1964

Ulm, den
Landratsamt:
Landrat

[Handwritten signature]

in Kraft am 08.12.1967



1) das gesamte Plangebiet als Reines Wohngebiet (WR)

-Art der baulichen Nutzung -

2) das Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Bau NVO)

Zahl der Vollgeschoße (Z)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Grundflächenzahl (GRZ)
2	0,7	0,4

Die Einzelzeichnungen im Bebauungsplan sind zwingend.

3) die offene Bauweise für das gesamte Plangebiet (§ 22 Abs.1 Bau NVO)

4) die Nichtzulassung von Nebenanlagen i.S. des § 14 Bau NVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Garagen und Einstellplätze nach Bebauungsplan zwingend.

5) die Dachform soweit durch Planeinschrieb nicht anders bestimmt als Satteldach ca. 35° Neigung ohne Dachaufbau und Kniestock. Für 1-geschoß. Garagen als Satteldach ca. 35° Neigung oder als Flachdach (Massiv- oder Wellasbestplattendekung).

6) die Höhe der Gebäude bis Dachtraufe vom fertigen Gelände beträgt im WR 6m.

7) die Nachweis- und Offenhaltungspflicht des später möglichen Garagenbaues durch Einzeichnung in den Eingabeplänen (auch wenn zunächst an Stelle der Garagen nur der erforderliche Einstellplatz gem. § 2 (1) RGAO vorgesehen wird.)

8) die äußere Gebäudegestaltung insoweit als

a) bei der Oberflächenbehandlung der Gebäudeaussenseiten auffällige Struktur- und Farbgebung zu vermeiden sind;

b) für die Deckung der Satteldächer möglichst nur Ziegelplatten engobiert oder Farb- und strukturähnliche Platten verwendet werden dürfen.

c) für die Deckung der Garagendächer sind Wellasbestplatten in rotbrauner Farbe - in Übereinkunft mit dem Stadtbauamt - zugelassen.

d) das Gelände des Baugrundstücks ist möglichst unverändert zu belassen. Auffüllungen sind flach zu verziehen. Stützmauern insbesondere an den Grenzen sind verboten.

e) Als Antennenanlagen sind zugelassen:

1) Antennen innerhalb des Hauses

2) Dachinnenantennen oder

3) Sammelantenne

f) Freileitungen sind nicht zugelassen, Starkstrom, Licht und Fernsprechleitungen sind zu verkabeln.

g) die Grundstücke sind nach Möglichkeit mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen. Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde sind Bepflanzungspläne vorzulegen.

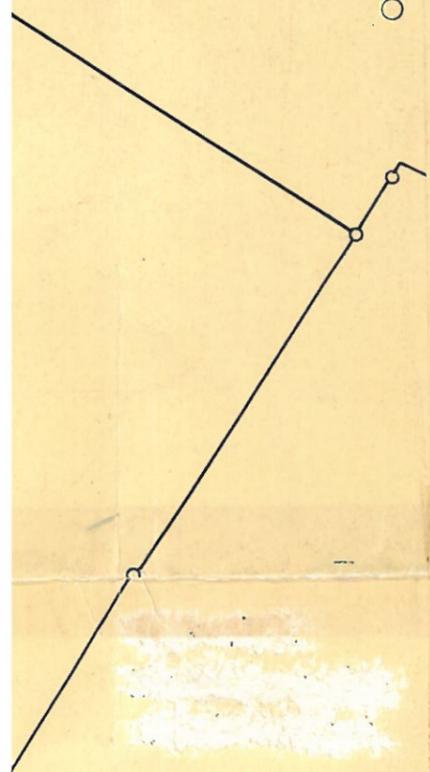
9) die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentl. Straßen und Wegen sind einheitlich zu gestalten.

Sie sollen als einfache Holzzäune oder Hecken aus bodenbeständigen Sträuchern hinter ca. 10cm hohen Steinen hergestellt werden.

Die Verwendung von Eisenzäunen ausgenommen Drahtgeflecht ist nicht zulässig.

Die gesamte Höhe der Einfriedigung darf 0,80m nicht übersteigen. Sofern bei verschiedenen Höhen Mauern notwendig sind, soll deren Oberkante nicht höher als max. 60cm über der Straßenoberkante liegen.

267



Gefertigt und mit dem Vorbehalt aller Rechte beurkundet.
Es wird bestätigt, daß die Darstellung der Grenzen des besonders bezeichneten Flurstücks mit der Festlegung im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Ulm, den 4. Juni 1994

Staatliches Vermessungsamt

U. W. W.
Regierungsvermessungsrat

LEGENDE

Baulinie (§ 23 (2) Bau NVO)

Baugrenze (§ 23 (3) Bau NVO)

Verkehrsflich. (§ 23 (2) BBauG)

nicht überbaub. Grundst. Fl. (§ 9 (1) 1^b BBauG)

gepl. Grundst. Gr.

Grenze des Plangebiet

Zahl der Vollgesch. entspr. Einschrieb zwingend

